

Abschrift

Az.: 133 C 6426/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Dienstag, 14.06.2016
in München

Gegenwärtig:

Richtern am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED] 81673 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 82405 Wessobrunn

- Beklagte -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwalt [REDACTED]

2. **Beklagtenseite:**

- die Beklagte persönlich

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in die Sach- und Rechtslage ein.

Sodann schließen die Parteien nach Erörterung der Sach- und Rechtslage folgenden

unwiderruflichen Vergleich:

1.

Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 750.-. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3.

Die Zahlungen erfolgt in monatlichen Raten zu je EUR 50.-. Die erste Rate ist bis spätestens **1.8.2016** fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

4.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

5.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 1.8.2016 zu verzinsen.

v.u.g.


Nach Anhörung der Parteien ergeht folgender

Beschluss:


Der Streitwert des Verfahrens sowie des Vergleichs wird auf EUR 1 106.- festgesetzt.

Beide Parteien verzichten bezüglich Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe
v.u.g.

gez.


Richterin am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.